

Einleitende Bestimmungen

Die Versicherung wird durch diesen Sonderteil der Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen – Allgemeiner Teil – UCZ/05 geregelt, die einen untrennbaren Teil bilden. Diese Versicherung wird als Schadenversicherung vereinbart.

Artikel 1

Schadenereignis, Versicherungsfall, Versicherungsrisiko, Versicherungsgefahr

1. Die Schadenhaftpflichtversicherung bezieht sich auf die durch eine Rechtsvorschrift festgelegte Haftpflicht von natürlichen und juristischen Personen für den Schaden, eingetreten während der Versicherungsdauer durch ein Ereignis, das das Recht auf die Leistung des Versicherers (Schadenereignis) gründen könnte. Falls es sich um mehrere Schäden (mehrere Geschädigte bzw. verschiedene Schadensarten), eingetreten im kausalen Zusammenhang mit derselben Rechtslage und Ursache handelt, gelten diese als ein Schadenereignis. Im Versicherungsvertrag können auch andere Voraussetzungen die Entstehung des Rechtes auf die Leistung vereinbart werden.
2. Als Versicherungsfall gilt das Entstehen der Pflicht des Versicherers, anstelle des Versicherten den Schaden zu ersetzen, den dieser durch im Versicherungsvertrag bzw. in einer Sonderrechtsvorschrift näher bezeichnete Tätigkeiten herbeigeführt hat (Versicherungsrisiko) und für den der Versicherte gem. Rechtsvorschriften haftet. Soweit über den Schadenersatz eine befugte Behörde entscheidet, gilt, dass der Versicherungsfall erst mit dem Tag eingetreten ist, an dem die Entscheidung dieser Behörde rechtskräftig wird.
3. Dem Versicherten steht das Recht zu, dass der Versicherer an seiner Stelle einen dem Dritten herbeigeführten Schaden in dem durch eine Rechtsvorschrift festgelegten Umfang und Höhe bezahlt (Versicherungsgefahren):
 - a) Lebens-, Personen- und Sachschaden;
 - b) sonstigen aus dem Schaden gem. lit. a) dieses Absatzes hervorgehenden Sachschaden;
 - c) die zum Rechtsschutz des Versicherten gegen den geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz in dem im Art. 3 Abs. 5 dieser Versicherungsbedingungen angeführten Umfang erforderlichen Kosten.
4. Die Haftpflichtversicherung bezieht sich auf den Ersatz der durch die Krankenkasse für die Krankenpflege zu Gunsten des Dritten in Folge einer fahrlässigen rechtswidrigen Handlung des Versicherten aufgewendeten Kosten, falls aus der Haftpflicht für einen Personen- bzw. Tötungsschaden der Anspruch auf die Leistung aus der Versicherung entstanden ist.

Die Versicherung bezieht sich gleichzeitig auf den Ersatz der Kosten, aufgewendet durch die Krankenkassen für die Krankenpflege zugunsten des Angestellten, versichert

infolge einer fahrlässigen rechtswidrigen Handlung des Versicherten. Die Versicherung bezieht sich nur auf Fälle, wo aus der Haftpflicht für einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, zu denen sich die Kosten der Krankenpflege beziehen, der Anspruch auf die Leistung aus der bezüglichen Rechtsvorschrift der Tschechischen Republik für Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten entstanden ist.

5. Die Haftpflichtversicherung bezieht sich weiter auf die Bezahlung des Regressersatzes der Behörde für Krankenversicherung, entstanden durch eine rechtswidrige Handlung des Versicherten, festgestellt durch das Gericht oder eine Behörde und Tatsachen, entscheidend fürs Entstehen des Anspruchs aufs Krankengeld (lt.§ 126 des Ges. Nr.187/2006 Slg. über die Krankenversicherung in der geltenden Fassung) zustande kamen, wobei aus der Haftpflicht für einen Personen- oder Lebensschaden, mit der das Krankengeld zusammenhält, der Anspruch auf die durch den Versicherungsvertrag vereinbarte Leistung, entstanden ist.
6. Die Haftpflichtversicherung bezieht sich weiter auf die Haftpflicht des Versicherten für Schäden aus dem Eigentum, Besitz bzw. einer anderen berechtigten Nutzung einer Liegenschaft, die zur Ausübung der Tätigkeit des Versicherten dient.

Artikel 2

Sonstige versicherten Gefahren und Risiken

Soweit im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart, bezieht sich die Schadenhaftpflichtversicherung auf folgende versicherte Gefahren und Risiken:

Produkthaftpflicht

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. b) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf den Schaden bezieht, herbeigeführt durch einen Produktmangel nach dessen Lieferung oder mangelhaft ausgeführte Arbeit nach deren Übergabe (weiter nur durch Produktmangel, mangelhaftes Produkt). Als Produkt gelten alle beweglichen sowie unbeweglichen Sachen oder deren Teile, die als Handelsware in Frage kommen, inkl. deren Zubehör und Verpackung. Als Lieferung gilt eine tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an eine andere Person, abgesehen vom Rechtsgrund. Die Lieferung erfolgt zum Zeitpunkt, zu dem der Versicherte die reale Möglichkeit verliert, über das Produkt zu verfügen, also auf das Produkt und dessen Benutzung Einfluss zu nehmen. Als Übergabe der ausgeführten Arbeit (weiter nur Lieferung) gilt die Vollendung und tatsächliche Übernahme durch den Auftragsteller bzw. ein anderes berechtigtes Subjekt.

Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf den Schaden:

- durch ein Produkt, das der Versicherte auf eine Art erworben hat, die ihn hindert das Recht auf Regress gegen ein haftendes Subjekt gem. Rechtsvorschriften geltend zu machen;
- durch ein Produkt, das aus der technischen Sicht mangelfrei ist, die versprochen Funktionsparameter jedoch nicht erreicht;
- herbeigeführt, weil die Produktparameter, -qualität, -ausführung bzw. -funktion auf Anforderung des Geschädigten durch den Versicherten geändert wurden oder das Produkt auf Anforderung des Geschädigten in andere Bedingungen installiert wurde als für welche es bestimmt ist;
- durch ein Produkt, das gem. anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik bzw. auf eine andere anerkannte Art nicht ausreichend getestet wurde;

- durch einen wesentlichen Produktmangel, evtl. einen anderen Mangel, der durch den Versicherten im voraus angezeigt wurde;
- durch Projektentwicklung, Konstruktion und Bau eines Flugzeugs bzw. durch die Lieferung von Bestandteilen oder anderen Erzeugnissen, installiert in den Flugzeugen mit Wissen des Versicherten.

Aus der Versicherung entsteht kein Anspruch auf die Leistung für:

- auferlegte bzw. geltend gemachte Bußen, Pönale bzw. andere Zahlungen des Repressiv-, Exemplar- bzw. Vorbeugungscharakters;
- Zahlungen im Rahmen der Produkt- und Verzugshaftpflicht
- Verluste, Aufwendungen bzw. andere Ausgaben anlässlich des Einzugs des Produktes aus dem Markt;
- Aufwendungen für Abriss, Aufräumung oder Demontage des beschädigten oder vernichteten mangelhaften Produktes und der mangelhaft ausgeführten Arbeit, durch die der Schaden herbeigeführt wurde, sowie für die bei Anschaffung und Installierung eines, das mangelhafte Produkt ersetzendes Produktes;
- beim Schadenersatz, zugesprochen durch die Gerichte von USA, Kanada und Australien.

Der Leistungsanspruch entsteht nur, wenn die Lieferung des mangelhaften Produktes während der Versicherungsdauer erfolgte und der Schaden spätestens innerhalb von 2 Jahren seit dem Versicherungsablauf angezeigt wurde.

Die Versicherung im Umfang dieser Vereinbarung wird im Rahmen der Versicherungssumme sowie der Selbstbeteiligung, angeführt bei der Schadenhaftpflichtversicherung im Umfang des Art. 1 dieser Versicherungsbedingungen, (weiter nur im Grundumfang) vereinbart.

Falls o.g. vereinbart, bezieht sich die Versicherung abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. g) dieser Versicherungsbedingungen bei den Tätigkeiten im Bauwesen stillschweigend auch auf die Haftpflicht für den durch die Bodensenkung, Erdbeben und Unterfahmung herbeigeführten Schaden.

Geltungsbereich Europa

Abweichend vom Art. 3 Abs. 1 dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse bezieht, eingetreten auf dem Territorium Europas im geographischen Sinne (ausgenommen Island, Grönland, Spitzbergen, Kanarische Inseln, Madeira, Zypern, Azoren, asiatisches Gebiet der Türkei und der ehemaligen UdSSR).

Die Versicherung bezieht sich nicht auf die Haftpflicht für den Schaden der Organisationseinheiten (Niederlassungen) des Versicherten, die ihren Sitz im Ausland registriert haben sowie auf die Haftpflicht aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen.

Die Leistungspflicht des Versicherers entsteht jedoch nicht, wenn es sich in Folge eines Eingriffs der Staatsgewalt, des Versicherten oder des Dritten nicht als möglich erweist, den Schaden zu ermitteln und zu regulieren, sowie anderen Verpflichtungen des Versicherers nachzugehen.

Gebietsgültigkeit weltweit, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Abweichend vom Art. 3 Abs. 1 dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich die Versicherung auch auf Schadenereignisse, eingetreten weltweit, ausgenommen USA, Kanada und Australien und dem der Rechtsprechung dieser Staaten unterliegenden Gebiet.

Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf die Schadenhaftpflicht der Organisationseinheiten (Niederlassungen) des Versicherten, die ihren Sitz im Ausland registriert haben sowie auf die Schadenhaftpflicht aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen. Die Leistungspflicht des Versicherers entsteht nicht, wenn es sich in Folge des Eingriffs der Staatsgewalt, des Versicherten oder des Dritten nicht als möglich erweist, den Schaden zu ermitteln und zu regulieren, sowie anderen Verpflichtungen des Versicherers nachzugehen.

ZUSATZVERSICHERUNGEN:

Schadenhaftpflicht für übernommene Sachen (03)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. a) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Schadenhaftpflicht für Sachen, die der Versicherte übernommen hat, bzw. zur Bearbeitung, Reparatur, Anpassung, Verkauf oder aus einem anderen ähnlichen Grund zum Zweck der bestellten Tätigkeit bei sich hat.

Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf die durch Abhandenkommen eingetretenen Schäden. Die Versicherung im Umfang dieser Vereinbarung wird im Rahmen der Versicherungssumme, angeführt bei der Schadenhaftpflichtversicherung im Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr und die Selbstbeteiligung an einem Schadenereignis sind im Versicherungsvertrag angeführt. Die Deckungssumme für alle Schäden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr, beträgt das Doppelte der Deckungssumme, vereinbart für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr.

Schadenhaftpflicht für einen Vermögensschaden (04)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. i) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Schadenhaftpflicht, eingetreten Dritten anders als Personen-, Tötungsschaden, durch Beschädigung, Vernichtung, oder Abhandenkommen (Vermögensschaden).

Als Versicherungsfall gilt die Verletzung einer durch die Rechtsvorschrift festgelegten Pflicht, die in einer bestimmten Handlung bzw. Unterlassung beruht, eingetreten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, (inkl. wirtschaftliche Auswirkungen) innerhalb der Versicherungsdauer. Die Leistung wird nur erbracht, wenn das Schadenereignis dem Versicherer spätestens innerhalb von zwei Jahren seit dem Versicherungsablauf angezeigt wurde. Soweit der Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen ist, gilt im Zweifelsfall diese Pflichtverletzung als zum Zeitpunkt entstanden, zu dem die versäumte Handlung hätte spätestens erfolgen müssen, um den Eintritt des Vermögensschadens zu verhindern.

Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf die Haftpflicht für einen Schaden, herbeigeführt durch den Versicherten als Vorstands-, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer bzw. Prokurist einer Handelsgesellschaft sowie auf einen Vermögensschaden aus der Produkthaftpflicht. Weiter bezieht sich die Versicherung nicht auf die Haftpflicht für Verzugsschäden bei der Erfüllung einer Vertragspflicht bzw. durch deren Nichterfüllung, Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums, Nichteinhaltung vertraglich festgelegten Kosten und Kostenvoranschläge, Haftpflicht für einen Fehlbetrag in Finanzwerten, mit deren Verwaltung der Versicherte beauftragt wurde, sowie auf die Haftpflicht für einen Vermögensschaden bei den Wertpapier-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Leasing- und Grundstücksgeschäften, anlässlich des Zahlungsverkehrs jeder Art sowie der mit der elektronischen Datenbearbeitung, Rationalisierung und Automatisierung im Zusammenhang stehenden Tätigkeit.

Die Versicherung im Umfang dieser Vereinbarung wird im Rahmen der Versicherungssumme, angeführt bei der Schadenhaftpflichtversicherung für den Schaden im

Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr und die Selbstbeteiligung an einem Schadenereignis sind im Versicherungsvertrag angeführt. Die Deckungssumme für alle Schäden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr beträgt das Doppelte der Deckungssumme, vereinbart für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr.

Schadenhaftpflicht für in Verwahrung übernommene Sachen (07)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. a) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Schadenhaftpflicht für Sachen bezieht, die der Versicherte, gegen eine Bestätigung ausschließlich in Verwahrung übernommen hat. Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf Kraftfahrzeuge, motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Flugzeuge, Juwelen, Geld und sonstige Wertgegenstände. Als Wertgegenstände gelten nicht Kleidungsstücke.

Der Leistungsanspruch entsteht nur, wenn die gegen eine Bestätigung übernommenen Sachen, ausgenommen Schal, Kopftuch, Mütze, Hut und Handschuhe in dieser Bestätigung einzeln bestimmt sind und in einem bestimmten Raum, zu dem nur der Versicherte Zutritt hat, unter ständiger Aufsicht des Versicherten aufbewahrt werden.

Die Versicherung im o.g. Umfang wird im Rahmen der Versicherungssumme, vereinbart bei der Haftpflichtversicherung für Schaden im Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme für einen Garderobeschein, Deckungssumme pro Tag sowie der Selbstbehalt sind im Versicherungsvertrag angeführt.

Schadenhaftpflicht für zur Bewachung übernommene Kraftfahrzeuge (08)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. a) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Schadenhaftpflicht für Kraftfahrzeuge bezieht, die der Versicherte gegen eine Bestätigung ausschließlich zur Bewachung übernommen hat.

Der Leistungsanspruch entsteht nur, wenn die Kraftfahrzeuge unter ständiger Aufsicht des Versicherten abgestellt wurden.

Die Versicherung bezieht sich jedoch nicht auf Schäden durch Abhandenkommen eines Teiles des Kraftfahrzeuges, seines Zubehörs, Inhalts oder Ladung.

Die Versicherung im o.g. Umfang wird im Rahmen der Versicherungssumme, vereinbart bei der Schadenhaftpflichtversicherung im Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr und die Selbstbeteiligung an einem Schadenereignis sind im Versicherungsvertrag angeführt. Die Deckungssumme für alle Schäden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr beträgt das Doppelte der Deckungssumme, vereinbart für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr.

Schadenhaftpflicht für einen Umweltschaden (09)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. e) dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich die Versicherung auch auf einen Sachschaden, herbeigeführt durch eine Umweltverletzung, einschl. Boden- und Wasserschäden. Diese Versicherung gilt jedoch nicht als eine Versicherung lt. Ges. Nr. 59/2006 Slg. (Gesetz über die Vorbeugung von beträchtlichen Havarien), soweit dem Versicherten die Pflicht obliegt, eine solche Versicherung abzuschließen.

Als Umweltverletzung gilt eine negative Auswirkung auf die Luft-, Wasser-, Gestein- und Bodenqualität durch Immissionen über den durch die Rechtsvorschriften festgelegten Wert, soweit diese in Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorsehbaren Ereignisses eintritt, das vom anständigen, störungsfreien Betrieb, Maschinen- oder Anlagegang (weiter nur Pannenergebnis) unterscheidet.

Als Versicherungsfall gilt die erste nachweisliche Feststellung einer Umweltverletzung, aus der dem Versicherten die Pflicht entsteht, bzw. entstehen kann, den Schaden zu ersetzen. Die Feststellung, dass in Folge eines Pannereignisses mehrere Bestandteile verletzt wurden, gilt als Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt nicht die festgestellte Umweltverletzung infolge mehrerer Pannen, die aus Sicht ihrer Wirkung derselben Art sind (wie Verunreinigung oder Verdampfung), wobei die Umweltverletzung nicht zustande gekommen wäre, falls nur ein einzelnes Pannereignis dieser Art eingetreten wäre.

Die Versicherung bezieht sich immer nur auf Fälle, wo schädliche Auswirkungen auf die Umwelt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eintreten.

Der Leistungsanspruch entsteht nur, soweit die Panne innerhalb der Vertragsdauer eingetreten ist und die Umweltverletzung innerhalb dieses Zeitraumes bzw. spätestens innerhalb von zwei Jahren seit dem Vertragsablauf festgestellt wurde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die die Umwelt bedrohenden Anlagen bzw. Maschinen fachkundig zu warten bzw. warten zu lassen. Soweit in Rechts- bzw. Betriebsvorschriften nicht anders festgelegt, sind diese Anlagen bzw. Maschinen jedes fünfte Jahr durch eine Fachwartungsfirma zu prüfen. Diese Frist beginnt, abgesehen vom Versicherungsbeginn, seit der Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Termin der letzten Revision zu laufen. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung abzulehnen.

Die Versicherung bezieht sich nicht auf die Umweltverletzung infolge einer Panne jeglicher Abwässerreinigungs- bzw. Abfallverarbeitungs- oder Wasserreinigungsanlagen sowie Lagerungen von gefährlichem Abfall (d.h. dessen zeitgemäße Lagerung auf den dazu bestimmten Stellen während der unbedingt erforderlichen Zeit) sowie Mülldeponien aller Art (d.h. dessen dauerhafte Lagerung zum Zweck einer Entsorgung).

Die Versicherung im o.g. Umfang wird im Rahmen der Versicherungssumme, vereinbart bei der Schadenhaftpflichtversicherung im Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsdauer von einem Jahr und die Selbstbeteiligung an einem Schadenereignis sind im Versicherungsvertrag angeführt. Die Deckungssumme für alle Schäden, eingetreten während der Versicherungsdauer von einem Jahr beträgt das Doppelte der Deckungssumme, vereinbart für einen Schaden, eingetreten während der Versicherungsdauer von einem Jahr.

Schadenhaftpflicht für Sachen der Angestellten (11)

Abweichend vom Art. 6 Abs. 2 lit. j) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf die Schadenhaftpflicht des Arbeitgebers für Sachen bezieht, die der Angestellte des Versicherten bei der Ausübung der Arbeitsaufgaben oder in einem unmittelbaren Zusammenhang damit an der dazu bestimmten Stelle bzw. an der Stelle, wo diese gewöhnlich abgelegt werden, abgelehnt hat. Soweit es sich um einen Schaden an Juwelen, Geld und sonstigen Wertsachen handelt, leistet der Versicherer dem Geschädigten höchstens bis zu 10.000,- CZK.

Der Leistungsanspruch für Schäden durch Abhandenkommen einer Sache entsteht nur, wenn sich die abgelegten Sachen in versperrten Räumen des Arbeitgebers befanden (Kästchen, Schränke, Kleidungskabinen usw.), die zu deren Ablegung dienen und das Schadenereignis infolge eines nachweislichen Einbruchdiebstahls eingetreten ist.

Die Versicherung im Umfang dieser Vereinbarung wird im Rahmen der Versicherungssumme, angeführt bei der Schadenhaftpflichtversicherung im Grundumfang vereinbart. Die Deckungssumme und die Selbstbeteiligung an allen Schadenereignissen, eingetreten an einem Tag sind im Versicherungsvertrag angeführt.

Kostenersatz des Versicherers der Schadenhaftpflichtversicherung durch Betrieb eines Fahrzeugs, geltend gemacht durch einen Regress gegenüber dem Versicherten als Arbeitgeber des Fahrers des Fahrzeugs (12)

Abweichend vom Art. 3 Abs.1 lit. b) und Abs. 2 lit. i) dieser Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass sich die Versicherung auch auf den Ersatz von Kosten bezieht, die der Versicherer anstelle des versicherten Betreibers des versicherten Fahrzeugs, durch den der Schaden herbeigeführt wurde, aus der Haftpflichtversicherung für einen Schaden durch den Betrieb eines Fahrzeugs infolge einer rechtswidrigen Handlung des Fahrers - Angestellten des Versicherten - aufgewendet hat (lt. Ges. Nr. 168/199 Slg. über die Haftpflichtversicherung für einen Schaden durch den Betrieb eines Fahrzeugs und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze in der geltenden Fassung).

Diese Versicherung bezieht sich jedoch nur auf Fälle, wo der Anspruch auf den Ersatz der aufgewendeten Kosten aus der Haftpflichtversicherung für den Schaden, herbeigeführt durch den Betrieb des Fahrzeugs lt. § 427 Abs. 1 des BGB (Haftpflicht für einen Schaden, eingetreten durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen) und § 10 des o.g. Ges. Nr. 168/1999 Slg. Abs.1 lit. b) (Verletzung der Grundpflicht in Bezug auf den Straßenverkehr, soweit diese Verletzung in kausalem Zusammenhang mit dem Schadenhergang steht, für den der Versicherte haftet) und Abs. 2 lit. e) (Lenkung des Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol, Rausch- oder psychotropen Mittel oder eines Medikamentes, bezeichnet mit dem Verbot ein Kraftfahrzeug zu lenken).

Die Leistung wird nur erbracht, wenn eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes über den Anspruch auf die Geltendmachung eines Regresses gegenüber dem Versicherten vorliegt.

Die Versicherung im Umfang dieser Vereinbarung wird vereinbart im Rahmen der Versicherungssumme, angeführt bei der Haftpflichtversicherung im Grundumfang. Die Deckungssumme für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsperiode von einem Jahr sowie der Selbstbehalt aus einem Schadenereignis sind im Versicherungsvertrag angeführt. Die Deckungssumme für alle Schäden, eingetreten innerhalb der Versicherungsperiode von einem Jahr beträgt das Doppelte der Deckungssumme, vereinbart für einen Schaden, eingetreten innerhalb der Versicherungsperiode von einem Jahr.

Artikel 3

Leistung des Versicherers, Bergungskosten

1. Soweit im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, entsteht das Recht auf die Leistung nur, wenn der Versicherungsfall und der Schaden auf dem Gebiet der Tschechischen Republik innerhalb der Versicherungsdauer eingetreten sind.
2. Der Versicherer leistet in der inländischen Währung, falls im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart.
3. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen oder im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, darf der durch den Versicherer aus allen Versicherungsfällen, eingetreten innerhalb von einem Jahr (evtl. innerhalb der Versicherungsdauer bei einer Versicherung für eine kürzere Zeitdauer) ausgezahlte Schadenersatz das Doppelte der im Versicherungsvertrag festgelegten Versicherungssumme nicht überschreiten.
4. Soweit der Versicherungsfall fremde Sachen betrifft, ist der Versicherer verpflichtet nur zu leisten, wenn dem Geschädigten aus demselben Grund nicht aus seiner eigenen (persönlichen) Privatversicherung geleistet wurde.

5. Der Versicherer ersetzt für den Versicherten:
- a) Prozesskosten eines Verfahrens über den Schadenersatz vor der bezüglichen Behörde, soweit das Verfahren zur Feststellung der Haftpflicht des Versicherten bzw. des Betrags des Schadenersatzes bzw. Kosten der Rechtsvertretung des Versicherten in diesem Verfahren, und zwar bei allen Instanzen notwendig war;
 - b) Verteidigungskosten im Strafverfahren (d.h. im Vorverfahren, sowie im Verfahren vor dem Gericht aller Instanzen, geführt gegen den Versicherten anlässlich des Schadenereignisses)
 - c) Kosten einer außergerichtlichen Verhandlung über den Anspruch auf den Kostenersatz, entstanden dem Versicherten, falls sich der Versicherer dazu schriftlich verpflichtet hat.
Kosten der Vertretung und Verteidigung gem. diesem Absatz, die über die außervertragliche durch bezügliche Rechtsvorschriften festgelegte Entlohnung eines Anwalts in der Tschechischen Republik hinausgehen, werden vom Versicherer nur ersetzt, falls er sich dazu schriftlich verpflichtet hat.
Der Versicherer ersetzt nicht Kosten gem. diesem Absatz, falls der Versicherte anlässlich des Schadenereignisses für schuldig einer Straftat gesprochen wurde. Soweit der Versicherer diese Kosten bereits bezahlt hat, steht ihm gegenüber dem Versicherten das Recht zu, dass ihm die ausgezahlte Summe rückerstattet wird.
6. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begleicht der Versicherer folgende Bergungskosten:
- a) zweckmäßig aufgewendete Kosten zur Abwendung eines unmittelbar drohenden bzw. Minderung eines bereits eingetretenen Schadenereignisses;
 - b) aus hygienischen, ökologischen oder Sicherheitsgründen aufgewendete Kosten zur Räumung des beschädigten versicherten Vermögens bzw. dessen Restteile. Die Begleichung der Bergungskosten zur Rettung des Lebens und Gesundheit wird mit 30 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Sonstige Bergungskosten, aufgewendet gem. lit. a), b) dieses Absatzes werden mit 5 % der vereinbarten Versicherungssumme beschränkt. Bergungskosten, aufgewendet durch den Versicherungsnehmer aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Versicherers, werden durch den Versicherer ohne Begrenzung beglichen.

Artikel 4

Übergang des Rechtes auf den Versicherer

1. Sollte anlässlich eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadenereignisses dem Berechtigten, Versicherten bzw. der Person, die die Bergungskosten aufgewendet hat, gegenüber dem Dritten das Recht auf Schadenersatz bzw. ein ähnliches Recht entstehen, geht dieses Recht durch die Auszahlung der Leistung auf den Versicherer über, und zwar bis zu Beträge, die der Versicherte aus der Versicherung an den Berechtigten, Versicherten bzw. die Person, die die Bergungskosten aufgewendet hat, ausgezahlt hat.

2. Auf den Versicherer gehen die Rechte, angeführt im Abs. 1 dieses Artikels gegenüber Personen, die mit dem Berechtigten, Versicherten bzw. der Person, die die Bergungskosten aufgewendet hat, in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. von dieser Person durch ihren Unterhalt abhängig sind, nicht über. Dies gilt nicht, falls diese Personen den Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben.
3. Soweit der Berechtigte, Versicherte bzw. die Person, die die Bergungskosten aufgewendet hat, auf ihr Recht auf Schadenersatz verzichtete bzw. das Recht nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, oder auf eine andere Weise den Übergang ihrer Ansprüche auf den Versicherer vereitelt hat, steht dem Versicherer das Regressrecht zu. Wenn die Folgen einer solchen Handlung erst nach der Erbringung der Leistung erscheinen, steht dem Versicherer das Recht auf die Rückerstattung der Leistung bis zum Betrag, den er sonst erreichen könnte, zu.
4. Falls der Versicherte bzw. derjenige, den er zu seiner Tätigkeit benutzte, durch seine Handlung unter dem Einfluss vom Alkoholgenuss oder Anwendung von Drogen- bzw. Rauschmitteln einen Schaden herbeigeführt hat, steht dem Versicherer das Recht auf die Leistungsrückerstattung zu.
5. Falls der Versicherte dem Berechtigten bzw. dem Dritten gegenüber das Recht auf die Rückerstattung des ausgezahlten Betrags oder eine Senkung der Rente bzw. Einstellung derer Auszahlung hat, geht dieses Recht auf den Versicherer über, soweit er diesen Betrag bezahlt hat bzw. die Rente an seiner Stelle auszahlt.
6. Auf den Versicherer geht das Recht auf den Ersatz von Prozesskosten eines Verfahrens über den Schadenersatz über, der dem Versicherten gegen den Gegner zuerkannt wurde, soweit der Versicherer diese an seiner Stelle bezahlt hat.
7. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, dass Umstände eingetreten sind, die die Rechte, angeführt im Abs. 5 und 6 dieses Artikels begründen, und ihm die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Unterlagen zu überreichen.

Artikel 5

Rechte und Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten

1. Derjenige, auf den sich die Versicherung für die Schadenhaftpflicht bezieht, ist außer den in den AVB- allgemeiner Teil- UCZ/05 festgelegten Pflichten verpflichtet:
 - a) zu achten, dass das Schadenereignis nicht eintritt, insbesondere darf er die zur Schadenabwendung bzw. – Minderung gerichteten Verpflichtungen nicht verletzen, die ihm durch die Rechtsvorschriften auferlegt wurden bzw. die er durch den Versicherungsvertrag an sich genommen hat, er darf nicht einmal deren Verletzung durch Personen, die für ihn tätig sind, dulden;
 - b) dem Versicherer alle Änderungen der Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, nach denen er bei der Vereinbarung der Versicherung gefragt wurde oder die während der Vertragsdauer zustande gekommen sind, (inkl. Erhöhung bzw. Ausdehnung des Versicherungsrisikos). Als Änderung des

Versicherungsrisikos gilt auch die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Prämienberechnung, angeführt im Versicherungsvertrag. (z. B. die Höhe des Jahreseinkommens des Versicherten);

- c) den Strafverfolgungsorganen den Schaden, eingetreten unter Umständen, die den Verdacht einer vollzogenen oder versuchten Straftat erwecken, unverzüglich anzuzeigen;
 - d) Maßnahmen zu ergreifen, um die Verjährung oder Erlöschen des Rechtes auf den Schadenersatz, das lt. § 33 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bzw. anderen Rechtsvorschriften auf den Versicherer übergeht, zu verhindern;
 - e) Maßnahmen zu ergreifen, um den durch den Versicherungsfall eingetretenen Schaden möglichst geringfügig zu halten; mit der Reparatur der durch den Versicherungsfall beschädigten Sache bzw. Beseitigung der Restteile der beschädigten Sache auf einen schriftlichen Hinweis des Versicherers zu warten, und zwar spätestens 30 Tage seitdem der Versicherungsfall angezeigt wurde, soweit aus hygienischen, ökologischen bzw. Sicherheitsgründen mit der Reparatur bzw. Beseitigung der Reste nicht unverzüglich zu beginnen ist;
 - f) dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, dass er eine andere Versicherung gegen dasselbe Risiko und für dieselbe Versicherungsdauer vereinbart hat; den Namen des Versicherers sowie die Höhe der Versicherungssummen mitzuteilen;
 - g) das Recht auf Schadenersatz durch ein Schadenereignis (Regress) gegenüber den Dritten geltend zu machen;
 - h) darf einen Anspruch aus dem Titel der Schadenhaftpflicht ohne die vorherige Zustimmung des Versicherers nicht ganz bzw. teilweise anerkennen bzw. befriedigen, ausgenommen Schadenersatz an Sachen, deren Wert über den Selbstbehaltbetrag nicht hinausgeht;
 - i) sonstige vertraglich vereinbarte Sonderverpflichtungen erfüllen.
2. Soweit die Pflichtverletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles bzw. den Umfang seiner Folgen einen beträchtlichen Einfluss genommen hat oder dadurch die Ermittlung des Rechtsgrundes der Leistung bzw. des Schadenumfanges erschwert wurde, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung aus dem Versicherungsvertrag je nachdem zu senken, was für eine Auswirkung diese Verletzung auf den Umfang seiner Leistungspflicht hatte.
3. Falls der Versicherer einen Anspruchsausgleich des Versicherten auf den Schadenersatz durch die Anerkennung der Verbindlichkeit oder einen Ausgleich verlangte und dies infolge des Widerstands des Versicherten nicht zustande kam, kann der Versicherer im eingeschriebenen Brief an den Versicherten einen weiteren Kostenersatz ablehnen, ausgenommen Verteidigungskosten sowie die Leistung des Teiles, um den sich die Leistungspflicht des Versicherers durch die Handlung des Versicherten erhöhte.
4. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer anzuzeigen, dass der Geschädigte gegen ihn das Recht auf Schadenersatz geltend gemacht hat, den der Versicherer zu

begleichen hat und zum verlangten Ersatz und dessen Höhe Stellung zu nehmen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf Fälle, wo der Geschädigte den Schadenersatz vor dem Gericht bzw. einer bezüglichen Behörde geltend macht.

5. Falls gegen den Versicherten bzw. denjenigen, den er zu seiner Tätigkeit benutzt hat, anlässlich des eingetretenen Schadens ein Strafverfahren eingeleitet wurde, den Versicherer, inkl. des Namens des gewählten Anwalts, des Verlaufes und Ergebnisses dieses Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Sonderausschüsse aus der Versicherung

1. Außer den im Versicherungsvertrag angeführten Ausschüssen bezieht sich die Versicherung nicht auf die Haftpflicht für den Schaden:
 - a) vorsätzlich herbeigeführt durch den Versicherten bzw. denjenigen, den er zu seiner Tätigkeit benutzte, übernommen über den durch die Rechtsvorschriften festgelegten Rahmen hinaus oder im Vertrag;
 - b) herbeigeführt durch ein Kfz oder Tätigkeiten, bei denen durch eine Rechtsvorschrift die Pflicht auferlegt wird, eine obligatorische Versicherung abzuschließen;
 - c) im Umfang, in dem der Leistungsanspruch aus der bezüglichen Rechtsvorschrift der Tschechischen Republik bei einem Arbeitsunfall und einer Berufskrankheit entstanden ist,
 - d) durch Formaldehyd, Asbest oder Einwirkung der Kernkraft;
 - e) durch die Verletzung der Rechtspflicht durch den Versicherten vor dem Versicherungsabschluss; durch Verbreitung eines beunruhigenden Gerüchtes;
 - f) an den durch den Versicherten gelieferten Sachen bzw. an Sachen, an denen der Versicherte die bestellte Tätigkeit ausübte, falls der Schaden deshalb eingetreten ist, dass die gelieferten Sachen mangelhafter Qualität waren oder die bestellte Tätigkeit mangelhaft ausgeführt wurde.
2. Soweit im Versicherungsvertrag nicht anders angeführt, bezieht sich die Versicherung nicht auf die Haftpflicht für Schaden:
 - a) an Sachen, die der Versicherte zur Bearbeitung, Reparatur, Anpassung, Verkauf, Aufbewahrung oder aus einem anderen ähnlichen Grund zum Zweck der Ausführung der bestellten Tätigkeit übernommen hat,
 - b) durch Produktmangel oder mangelhafte Arbeit nach deren Übergabe
 - c) durch Flugzeugsbetrieb bzw. durch Fluganlage oder motorgetriebenes Schiff
 - d) an den beweglichen Sachen, die der Versicherte berechtigt benutzt;

- e) durch Bestrahlung, Inhalationen, Flugasche, Verunreinigung von Gewässern, Vibrationen, sowie andere Umweltschäden lt. § 27 des Ges. Nr. 17/1992 Slg. über die Umwelt in der gültigen Fassung; durch Anlagen zur Wasser- und Abwässerreinigung, Abfallbehandlung und -entsorgung;
- f) aus Fracht- und Speditionsverträgen; an den Sachen, die der Versicherte in einem Transportmittel auf eigene Kosten außerhalb des Rahmens der Frachtverträge befördert,
- g) aus der Projektierungs- und Ingenieur Tätigkeit sowie der geologischen Untersuchung; durch Bodensenkung und Erdbeben, Unterfahrung, Erosion, industriellen Sprengschuss und allmähliches Eindringen der Feuchtigkeit;
- h) an Wiesen, Bäumen, Garten-, Feld- und Waldkulturen, herbeigeführt durch Tiere auf der Weide, deren Züchter der Versicherte ist sowie Schaden durch Wild;
- i) anders als Personen-, Tötungsschaden, Beschädigung, Vernichtung bzw. Abhandenkommen von Sachen;
- j) im Rahmen von arbeitsrechtlichen Verhältnissen (Haftpflicht des Arbeitgebers für den durch den Arbeitnehmer herbeigeführten Schaden und umgekehrt); bei einer professionellen Sporttätigkeit.

3. Die Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht:

- a) auf die Pflicht des Versicherten, eine Strafe, Pönale bzw. sonstige Bußen zu bezahlen,
- b) auf Schäden durch Kriegsereignisse, Terroranschläge, Streiks, sonstige bewaffnete Konflikte und innenstaatliche Unruhen, sowie damit verbundene militärische, polizeiliche und amtliche Maßnahmen;
- c) auf Schäden
 - in unmittelbarem bzw. mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen des elektromagnetischen Feldes,
 - die durch genetische Änderungen des Organismus, Verschleppung oder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit bei Leuten, Tieren oder Pflanzen zum Vorschein kommen.

4. Der Versicherer ersetzt den Schaden nicht, für den der Versicherte haftet:

- a) seinem Ehepartner, Verwandten in direkter Reihe, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben, Gesellschaftern oder ihren Ehepartnern, Verwandten in direkter Reihe bzw. Personen, die mit dem Gesellschafter in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b) einem Unternehmungssubjekt, in dem der Versicherte, sein Ehepartner, Verwandter in direkter Reihe oder Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit

ihm lebt, einen Kapitalanteil im Umfang des Verhältnisses seiner Anteile bzw. Anteile dieser Personen zum Grundkapital der Gesellschaft hat;

- c) den Personen, versichert im Rahmen eines Versicherungsvertrages.
5. Soweit im Versicherungsvertrag eine in Abs. 1-4 dieses Artikels angeführte Gefahr versichert ist, gilt auch für diese Versicherung, dass sie sich nicht auf die Haftpflicht für Schaden, herbeigeführt durch andere in Abs. 1-4 ausgeschlossene Versicherungsgefahren bezieht. Im Versicherungsvertrag lässt sich vereinbaren, dass sich die Versicherung auf die Haftpflicht für Schaden, eingetreten anders, als auf die in Abs. 1-4 dieses Artikels angeführte Art, nicht bezieht.

Artikel 7

Erläuterungsbestimmungen

1. Als sonstiger Sachschaden, der sich aus dem Lebens-, Personen- und Sachschaden ergibt, gilt der entgangene Gewinn.
2. Als nahe stehende Person gilt ein Verwandter in direkter Reihe, Geschwister und Ehepartner; andere Personen im Familienverhältnis gelten als gegenseitig nahe stehend, soweit gilt, dass wenn eine von denen einen Nachteil erleiden sollte, würde ihn die andere als ihren eigenen Nachteil empfinden.
3. Als Unterfahrung gilt die menschliche Tätigkeit, bestehend aus einer Ausschachtung von unterirdischen Stollen, Schächten, Tunnels und ähnlichen unterirdischen Bauten.
4. Als Abhandenkommen einer Sache bzw. ihres Teiles gilt der Zustand, wo der Versicherte, bzw. der Geschädigte unabhängig von seinem Willen die Möglichkeit verloren hat, über die Sache zu verfügen, es ist ihm nicht bekannt, wo sie sich befindet, evtl. ob sie immer noch existiert (inkl. der entfremdeten Sache oder ihres Teiles).
5. Als Beschädigung einer Sache gilt eine solche Änderung des Zustands der Sache, die sich objektiv durch eine Reparatur beseitigen lässt evtl. eine solche Änderung des Zustandes der Sache, die sich objektiv durch eine Reparatur nicht beseitigen lässt, die Sache jedoch trotzdem zu ihrem ursprünglichen Zweck brauchbar ist.
6. Als professionelle Sporttätigkeit gilt die sportliche Tätigkeit, ausgeübt gegen Entgelt, inkl. Vorbereitung zu dieser Tätigkeit.
7. Als Bodensenkung gilt dessen Verschiebung auf der Erdoberfläche durch geologische bzw. astronomische Bedingungen.
8. Als Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten gilt die Beunruhigung mindestens eines Teiles der Bevölkerung dadurch, dass jemand ein beunruhigendes Gerücht verbreitet, das nicht wahrheitsgemäß ist.
9. Als Schaden herbeigeführt anders als Personen- oder Tötungsschaden, Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen einer Sache gilt ein

Vermögensschaden, d.h. ein Schaden, der nicht auf einem Personen-, bzw. Sachschaden beruht.

10. Als vorsätzlich herbeigeführter Schaden gilt ein durch eine vorsätzliche Handlung bzw. Unterlassung des Versicherten herbeigeführter Schaden oder ein Schaden, über den der Versicherte Kenntnis hatte.
11. Als Nutzung einer Sache gilt der Zustand, wo der Versicherte eine bewegliche oder unbewegliche Sache mit Recht in seiner Macht hat und berechtigt ist, ihre Nutzeigenschaften zu nutzen.
12. Als Produkt gilt eine beliebige bewegliche Sache, die erzeugt, gefördert oder anders gewonnen wurde und abgesehen vom Grad ihrer Bearbeitung zur Markteinführung bestimmt ist. Als Produkt gelten auch Bestandteile und Zubehör einer beweglichen und unbeweglichen Sache; als Produkt gilt auch die Elektrizität. Als Lieferung eines Produktes gilt seine tatsächliche Übernahme durch den Versicherten an den Dritten, abgesehen vom Rechtsgrund. Die Lieferung wird zum Zeitpunkt umgesetzt, als der Versicherte die reale Möglichkeit verliert, über das Produkt zu verfügen, das Produkt und dessen Benutzung zu beeinflussen.
13. Als Produktmangel gilt ein Zustand, wo das Produkt aus Sicht der Sicherheit seiner Nutzung die Eigenschaften nicht sichert, die von ihm mit Recht zu erwarten sind, insbesondere unter Berücksichtigung:
 - a) von Produktpräsentationen inkl. der erteilten Informationen,
 - b) des vorgesehenen Zwecks, zu dem das Erzeugnis zu dienen hat,
 - c) des Zeitpunktes, wo das Produkt auf den Markt gesetzt wurde.
14. Als eine ausreichende Testprobe des Produktes gem. anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik oder auf eine andere anerkannte Weise zum Zweck der Versicherung gilt die obligatorische Produktprobe im Einklang mit der Rechtsordnung der Tschechischen Republik bzw. eines anderen Staates, soweit die Gebietsgültigkeit der Versicherung auch sein Gebiet einschließt.
15. Als Erlöschen einer juristischen Person ohne einen Rechtsnachfolger gilt:
 - bei den juristischen Personen, die sich in ein durch das Gesetz festgelegtes Register oder Verzeichnis eintragen, die Löschung aus diesem Register oder Verzeichnis bzw. die Aufhebung der juristischen Person durch den Errichter;
 - bei den Unternehmern – physischen Personen, eingetragen in einem durch das Gesetz festgelegten Register oder Verzeichnis, die Löschung aus diesem Register;
 - Erlöschen der Berechtigung zur unternehmerischen Tätigkeit.
16. Als Gewässerverunreinigung gilt die Verschlechterung der Qualität von unter- und oberirdischen Gewässern sowie Abwässern, abgeführt durch eine öffentliche Kanalisierung. Als Schaden durch Gewässerverunreinigung gilt auch ein evtl. Schaden im kausalen Zusammenhang mit Gewässerverunreinigung, z. B. das Fischsterben, Verunreinigung des Wasserbettes usw.

16. Als Vernichtung einer Sache gilt eine solche Zustandsänderung der Sache, die sich objektiv durch eine Reparatur nicht beseitigen lässt, und deshalb lässt sich die Sache zum ursprünglichen Zweck nicht mehr benutzen.

Artikel 8
Schlussbestimmungen

Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1.4.2010 in Kraft.